Sicherheitsdatenblatt laut reg. 878/2020/EU
NORUST
Sicherheitsdatenblatt vom 24.10.2025 Version 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: NORUST

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Verbraucher; Fachmann; industriell

Nicht empfohlene Verwendungen: Außer den unten aufgeführten sind keine anderen Verwendungen vorgesehen.

Anwendungsbeschreibung: Rostentferner

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: FILA Solutions S.p.A. SB
Via Garibaldi, 58
35018 San Martino di Lupari (PD)
ITALIA
tel. +39.049.9467300
fax +39.049.9460753

Verantwortlicher: sds@filasolutions.com

1.4. Notrufnummer

DEUTSCHLAND: +49 551-19240, Giftinformationszentrum-Nord (GIZ-Nord) -
ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -
NUR FÜR DIE SCHWEIZ: Tox Info Suisse tel. 145
NUR FÜR LUXEMBURG: 8002-5500
NUR FÜR BELGIEN: 070 245 245

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren



2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Acute Tox. 4	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Sens. 1	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Achtung

Gefahrenhinweise

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280	Schutzhandschuhe tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P311	GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

Enthält:

Natriummercaptoacetat

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Dieses Produkt enthält max. 0.96 g/l VOC.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren
in Konzentrationen >= 0.1 %:

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Kennzeichnung der Mischung: NORUST

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Kennnr.	Einstufung	Registriernummer
≥10-<12.5 %	Natriummercaptoacetat	CAS:367-51-1 EC:206-696-4	Met. Corr. 1, H290; Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 4, H312; Skin Sens. 1, H317	
<0.1 %	2-Amino-ethanol	CAS:141-43-5 EC:205-483-3 Index:603-030-00-8	Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H332 Skin Corr. 1B, H314 STOT SE 3, H335 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: C ≥ 5%: STOT SE 3 H335	01-2119486455-28

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Spülen Sie die Haut sofort mit einer Dusche ab. Holen Sie ärztlichen Rat/ärztliche Hilfe ein.

Nach Augenkontakt:

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser waschen und dabei die Augenlider vollständig öffnen. Falls das Problem weiterhin besteht, ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Erbrechen nur nach Anweisung des Arztes herbeiführen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas oral verabreichen, es sei denn, dies wurde von einem Arzt genehmigt.

Nach Einatmen:

Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und entfernen Sie es vom Unfallort. Wenn die Person nicht mehr atmet, verabreichen Sie künstliche Beatmung. Treffen Sie geeignete Vorkehrungen für Rettungskräfte.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gesundheitsschädlich beim Verschlucken; Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung: Symptomatische Behandlung .

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Löschmittel sind: Kohlendioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei Produktverlust oder Leckage, die kein Feuer gefangen hat, kann Wasserspray verwendet werden, um brennbare Dämpfe zu verteilen und diejenigen zu schützen, die versuchen, das Leck einzudämmen.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Nichts im Besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL.

Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entstehung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Löschwasser auffangen, damit es nicht in die Kanalisation gelangen kann. Kontaminiertes Löschwasser und Brandreste gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

SPEZIELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR DIE FEUERWEHR

Normale Feuerwehrkleidung, d. h. Feuerwehrausrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit einem unabhängigen Überdruck-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (BS EN 137).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Ausreichende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die beabsichtigten Verwendungszwecke sind in Abschnitt 1 angegeben. Weitere spezifische Verwendungszwecke sind nicht vorgesehen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile der Rezeptur mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

	MAK-Typ	Land	Langzeit mg/m3	Langzeit ppm	Kurzzeit mg/m3	Kurzzeit ppm	Anmerkunge
2-Amino-ethanol CAS: 141-43-5	MAK	AUSTRIA	2.500	1.000	7.600	3.000	
	VLEP	BELGIUM	2.50000000	1.00000000	7.60000000	3.00000000	
	OEL	DENMARK	2.50000000	1.00000000	5.00000000	2.00000000	

EU		2.50000000	1.00000000	7.60000000	3.00000000	
OEL	FINLAND	2.50000000	1.00000000	7.60000000	3.00000000	
OEL	IRELAND	2.50000000	1.00000000	7.60000000	3.00000000	
OEL	ITALY	2.50000000	1.00000000	7.60000000	3.00000000	
OEL	LATVIA	0.50000000	0.20000000	7.60000000	3.00000000	
OEL	NORWAY	2.50000000	1.00000000			
VLEP	ROMANIA	2.50000000	1.00000000	7.60000000	3.00000000	
VLA	SPAIN	2.50000000	1.00000000	7.60000000	3.00000000	
OEL	SWEDEN	2.50000000	1.00000000	7.50000000	3.00000000	
MAC	NETHERLANDS	2.50000000		7.60000000		
OSHA	UNITED STATES OF AMERICA	6.00000000	3.00000000			
ACGIH			3.00000000		6.00000000	Skin and eye irriation
WEL	UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND	2.50000000	1.00000000	7.60000000	3.00000000	

Liste der Komponenten in der Formel mit PNEC-Wert

	PNEC-GRENZWERT	Expositionsweg	Expositionshäufigkeit	Bemerkung
Natriummercaptoacetat CAS: 367-51-1	38 µg/L	Süßwasser		
	3800000000 µg/L	Meerwasser		
	3.2 mg/l	Mikroorganismen in Kläranlagen		
2-Amino-ethanol CAS: 141-43-5	0.085 mg/l	Süßwasser		
	0.008 mg/l	Meerwasser		
	0.028 mg/l	Intervallfreigaben (Süßwasser)		
	0.434 mg/kg	Flußsediment		
	0.043 mg/kg	Meerwasser		
	0.036 mg/kg	Boden		

Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

	Arbeitnehmer Industrie	Arbeitnehmer Gewerbe	Verbraucher	Expositionsweg	Expositionshäufigkeit	Bemerkung
Natriummercaptoacetat CAS: 367-51-1	0.98 mg/m3	0.98 mg/m3		Mensch - Inhalation	Langfristig, systemische Auswirkungen	
	0.163 mg/Kg bw/day	0.163 mg/Kg bw/day		Mensch - dermal	Langfristig, systemische Auswirkungen	

	0.004 mg/Kg bw/day	0.004 mg/Kg bw/day		Mensch - dermal	Langfristig, lokale Auswirkungen
	0.004 mg/cm²	0.004 mg/cm²		Mensch - dermal	Langfristig, lokale Auswirkungen
			0.174 mg/m3	Mensch - Inhalation	Langfristig, systemische Auswirkungen
			19.3 µg/kg bw/day	Mensch - dermal	Langfristig, systemische Auswirkungen
			0.1 mg/Kg bw/day	Mensch - oral	Langfristig, systemische Auswirkungen
2-Amino-ethanol CAS: 141-43-5	1 mg/kg	1 mg/kg	0.24 mg/kg	Mensch - dermal	Langfristig, systemische Auswirkungen
	3.3 mg/m3	3.3 mg/m3	2 mg/m3	Mensch - Inhalation	Langfristig, lokale Auswirkungen
			3.75 mg/kg	Mensch - oral	Langfristig, systemische Auswirkungen

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Im Allgemeinen nicht erforderlich für den normalen Gebrauch. Bei Nebelbildung luftdichte Schutzbrille tragen (siehe Norm EN 166).

Hautschutz:

Berufskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe der Kategorie I tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ablegen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

Handschutz:

Schützen Sie die Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374). Bei der endgültigen Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe sind zu berücksichtigen: Verträglichkeit, Abbaubarkeit, Bruchzeit und Permeation. Bei Zubereitungen ist die Chemikalienbeständigkeit von Arbeitshandschuhen vor dem Einsatz zu prüfen, da sie nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und Art der Verwendung abhängt. Empfohlenes Material: Nitril, mindestens 0,38 mm dick oder gleichwertiges Schutzbarrierematerial mit hoher Leistungsfähigkeit für Gebrauchsbedingungen im Dauerkontakt, mit einer Mindestdurchlässigkeitszeit von 480 Minuten gemäß den CEN-Normen EN 420 und EN 374.

Atemschutz:

Im Normalfall nicht notwendig.; Bei Anwesenheit von Aerosolen/Nebeln: A2 P2-Filter (EN 14387), Farbcode braun, weiß. Beachten Sie die maximalen Tragezeiten des Atemschutzes.

Wärmerisiken:

N.A.

Kontrollen der Umweltexposition:

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich derjenigen von Lüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

Produktreste dürfen nicht unkontrolliert in Abwässer oder Gewässer gelangen.

Hygienische und technische Maßnahmen

N.A.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig/Flüssigkeit

Aussehen und Farbe: viskos Transparent farblos

Geruch: charakteristisch

pH-Wert: 8.00

Kinematische Viskosität: N.A. (Nicht relevant für die Einstufung und Gefahren des Gemisches)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 0 °C (32 °F) Anmerkungen: < of (< of)

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: 100 °C (212 °F) Anmerkungen: > of (> of)

Flammpunkt: > 93°C

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A. (nicht brennbar)

Dampfdichte: N.A. (nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird)

Dampfdruck: N.A. (nicht bestimmt, da es für die Charakterisierung des Produkts als irrelevant erachtet wird)

Dichtezahl: 1.07 kg/l
Wasserlöslichkeit: löslich
Löslichkeit in Öl: N.A.
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A. (Gilt nicht für Gemische.)
Selbstentzündungstemperatur: N.A. (Im Falle eines Brandes können Kohlenoxide freigesetzt werden. Schwefeloxide.)
Zersetzungstemperatur: N.A. (Nicht anwendbar (wässrige Mischung))
Entzündbarkeit: ; Nicht brennbar.

Partikeleigenschaften:

Teilchengröße: N.A.
VOC content (g/L) in the product (2010/75/UE) 0.96
VOC content % in the product (2010/75/UE) 0.09

9.2. Sonstige Angaben

(nicht explosiv)
(nicht oxidierend)

Keine weiteren relevanten Informationen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nichts im Besonderen. Allerdings sollten die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte beachtet werden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Starke Säuren und Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe freigesetzt werden: Kohlenstoffoxide, Schwefeloxide, Schwefelwasserstoff, giftige Gase.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

a) akute Toxizität	Das Produkt ist eingestuft: Acute Tox. 4(H302)
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
c) schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Das Produkt ist eingestuft: Skin Sens. 1(H317)
e) Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f) Karzinogenität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g) Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j) Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert
	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

Natriummercaptoacetat	a) akute Toxizität	LD50 Oral Maus 504 mg/kg
		LD50 Oral Ratte 50 mg/kg
		LD50 Haut Ratte 2000 mg/kg
	d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Sensibilisierung durch Einatmen Maus
2-Amino-ethanol	a) akute Toxizität	LD50 Oral Ratte = 1.089 mg/kg
		LD50 Haut Ratte = 2504 mg/kg
		LC50 Einatmen Ratte > 1.48 mg/l 4h
	b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Ätzend für die Haut Kaninchen Positiv
	c) schwere Augenschädigung/-reizung	Ätzend für die Augen Kaninchen Positiv

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

Angaben zur Ökotoxizität:

Liste der ökotoxikologischen Eigenschaften des Produkts

Nicht eingestuft für Umweltgefahren

Keine Daten vorhanden

Liste der Bestandteile mit ökotoxikologischen Wirkungen

Bestandteil	Kennnr.	Ökotox-Infos
Natriummercaptoacetat	CAS: 367-51-1 - EINECS: 206-696-4	a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische Oncorhynchus mykiss > 100 mg/L 96h OECD 203
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Daphnia Daphnia magna = 47.31 mg/L 48h OECD 202
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Algen Pseudokirchneriella subcapitata = 5.07 mg/L 72h OECD 201
		a) Akute aquatische Toxizität : NOEC Algen Pseudokirchneriella subcapitata = 0.54 mg/L 72h OECD 201
2-Amino-ethanol	CAS: 141-43-5 - EINECS: 205-483-3 - INDEX: 603-030-00-8	a) Akute aquatische Toxizität : LC50 Fische Cyprinus carpio = 349 mg/L 96h
		a) Akute aquatische Toxizität : EC50 Algen Pseudokirchneriella subcapitata = 2.5 mg/L 72h
		a) Akute aquatische Toxizität : NOEC Algen Pseudokirchneriella subcapitata = 1 mg/L 72h
		b) Chronische aquatische Toxizität : LOEC Fische Oryzias latipes = 3.6 mg/L - 30 days
		b) Chronische aquatische Toxizität : NOEC Daphnia = 0.85 mg/L 21 days

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bestandteil	Persistenz/Abbaubarkeit	Test	Laufzeit	Wert	Anmerkungen:
Natriummercaptoacetat	Schnell abbaubar	OECD 301F	28 days	67.000	
2-Amino-ethanol	Schnell abbaubar	OECD 301 A	28 days	90.000	>

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

Bestandteil	Mobilität im Boden	Test
2-Amino-ethanol	Mobil	Das Mobilitätspotential im Boden ist sehr hoch (Koc zwischen 0 und 50).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %:

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen >= 0.1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

N.A.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Abfallcode:

Waste Code:

Code	Description
	Wiederverwenden, wenn möglich. Produktreste sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Der Gefahrengrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden. Die Entsorgung muss über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen gemäß den nationalen und örtlichen Vorschriften erfolgen. KONTAMINIERTE VERPACKUNG Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften verwertet oder entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

N/A

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Bezeichnung: N/A

IATA-Technische Bezeichnung: N/A

IMDG-Technische Bezeichnung: N/A

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Straßentransport: N/A

IATA-Klasse: N/A

IMDG-Klasse: N/A

14.4. Verpackungsgruppe

ADR-Verpackungsgruppe: N/A

IATA-Verpackungsgruppe: N/A

IMDG-Verpackungsgruppe: N/A

14.5. Umweltgefahren

Menge der toxischen Bestandteile: 0.00

Menge der stark toxischen Bestandteile: 0.00

Meeresschadstoff: Nein

Umweltbelastung: Nein

IMDG-EMS: N/A

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Straßen- und Eisenbahntransport (ADR-RID):

ADR-Label: N/A
ADR - Gefahrnummer: N/A
ADR-Sondervorschriften: N/A
ADR-Tunnelbeschränkungscode: N/A

Lufttransport (IATA):

IATA-Passagierflugzeug: N/A
IATA-Frachtflugzeug: N/A
IATA-Label: N/A
IATA-Nebengefahr: N/A
IATA-Erg: N/A
IATA-Sondervorschriften: N/A

Seetransport (IMDG):

IMDG-Code (Stauung): N/A
IMDG-Note (Stauung): N/A
IMDG-Nebengefahr: N/A
IMDG-Sondervorschriften: N/A

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2020/878

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt: 3

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß: 75

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

N.A.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-Verordnung)

Kein Stoff gelistet

Wassergefährdungsklasse

WGK 1: schwach wassergefährdend.

SVHC-Stoffe:

Keine Weiteren Angaben

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

(gebrauchsfertig)

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 0.09 %

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 0.96 g/L

RL 2010/75/EG (FOV Richtlinie)

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 0.09 %

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 0.96 g/L

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

Stoffe, für die eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt worden ist:

2-Amino-ethanol

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Code	Beschreibung
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Code	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Beschreibung
2.16/1	Met. Corr. 1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1
3.1/3/Oral	Acute Tox. 3	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
3.1/4/Dermal	Acute Tox. 4	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
3.1/4/Inhal	Acute Tox. 4	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
3.1/4/Oral	Acute Tox. 4	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
3.2/1B	Skin Corr. 1B	Verätzung der Haut, Kategorie 1B
3.4.2/1	Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
3.8/3	STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
3.1/4/Oral	Berechnungsmethode
3.4.2/1	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft

SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Legende der im Sicherheisdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch den Wasserstrassen

ATE: Schätzung Akuter Toxizität

ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)

BCF: Biokonzentrationsfaktor

BEI: Biologischer Expositionsindex

BOD: Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

CAV: Giftzentrale

CE: Europäische Gemeinschaft
CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
CMR: karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch
COD: Chemischer Sauerstoffbedarf
COV: Flüchtige organische Verbindung
CSA: Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR: Stoffsicherheitsbericht
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
DPD: Richtlinie über gefährliche Zubereitungen
DSD: Richtlinie über gefährliche Stoffe
EC50: Mittlere effektive Konzentration
ECHA: Europäische Chemikalienagentur
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ES: Expositionsszenarium
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC: Internationales Krebsforschungszentrum
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IC50: Mittlere Inhibitorkonzentration
ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI: Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
IRCCS: Kranken- und Kurhaus mit wissenschaftlichem Charakter
KAFH: KAFH
KSt: Explosions-Koeffizient
LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LDLo: Niedrige letale Dosis
N.A.: Nicht anwendbar
N/A: Nicht anwendbar
N/D: Nicht definiert/Nicht anwendbar
NA: Nicht verfügbar
NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health
NOAEL: Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
OSHA: Occupational Safety and Health Administration
PBT: persistent, bioakkumulativ und giftig
PGK: Verpackungsvorschrift
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
PSG: Passagiere
RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT: Zielorgan-Toxizität
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ
WGK: Wassergefährdungsklasse